

Diese Bemerkungen können es deutlich machen, daß die anzuzeigende Schrift einen beachtenswerten Beitrag zur sächsischen Landesgeschichte darstellt. Ein Anhang mit Originaltexten, eine Zeittafel zu den Ereignissen des Jahres 1552, Quellen- und Literaturverzeichnisse und ein Personenregister ergänzen den Text, der ein wesentliches Stück sächsischer Wirksamkeit im äußersten Süden des deutschen Geschichtsraumes lebendig macht und somit den weiten Horizont zu erkennen gibt, in dem sich sächsische Politik unter Kurfürst Moritz auswirkte.

Dresden

Karlheinz Blaschke

Ulla Jablonowski, Das Rote oder Blutbuch der Dessauer Kanzlei 1542–1584. Im Kontext der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte Anhalts im 16. Jahrhundert, Sax-Verlag, Beucha 2002. 279 S., zahlreiche Abb., Karte.

Die anhaltischen Fürstentümer bildeten bis zum beginnenden 19. Jahrhundert einen Teil des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Von wenigen Situationen abgesehen, lagen sie zumeist im Schatten der bedeutenderen Nachbarn und Kurfürstentümer Sachsen und Brandenburg. Es ist trotzdem überraschend, daß die Landesherrschaft(en) innerhalb dieses Kräftegefüges ihre weitestgehende Autonomie bewahren konnte(n), vielleicht war dies aber auch der Grund dafür.

Die Forschungen zur anhaltischen Landesgeschichte haben eine lange Tradition und konnten insbesondere in den 1930er Jahren durch die Quelleneditionen der Amts- und Landregister aus dem 16. Jahrhundert von Reinhold Specht ein unumstößliches Niveau erreichen. Diese und weitere Arbeiten wurden durch die Historische Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt betreut und herausgegeben. Den wissenschaftlichen Rahmen dafür bildeten die Reihen „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt“ (Neue Reihe) und das Jahrbuch der Historischen Kommission „Sachsen und Anhalt“. Wenn die Landesgeschichtsschreibung von Anhalt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine grundlegend positive Neuorientierung erfuhr, so fanden diese Arbeiten nach fast 30jähriger Unterbrechung ab etwa 1970 eine Fortschreibung. Dies erstaunt umso mehr, weil doch gerade zu diesem Zeitpunkt die Landesgeschichte in der damaligen DDR nur noch ausnahmsweise zum Forschungsgegenstand erhoben wurde. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die leider nur im Manuskript vorliegende agrarverfassungsgeschichtliche Dissertation von Ulla Machlitt (verh. Jablonowski = Autorin des angezeigten Buches)¹⁸ und das in Einzelheften von Franz Brückner verfaßte und vom Stadtarchiv Dessau herausgegebene „Häuserbuch der Stadt Dessau“.

Umso erfreulicher ist es nun, daß die Autorin, die über viele Jahre das Stadtarchiv Dessau geleitet hat, mit der vorliegenden Arbeit an die Edierung anhaltischer Archivalien anknüpft. Dies verdient noch erweiterte Beachtung, handelt es sich doch bei dem vorliegenden Gerichtsbuch um eine seit etwa 150 Jahren in Privatbesitz befindliche Akte, die dem interessierten Historiker für eine Benutzung ansonsten nicht zur Verfügung stand und steht. Hinzu kommt, daß archivalische Quellen strafrechtlich relevanten Inhalts für das 16. Jahrhundert nicht nur für Anhalt, sondern für den gesamten mit-

¹⁸ ULLA MACHLITT, Die anhalt-dessauischen Domänen in der Periode des Übergangs von der feudalen zur kapitalistischen Produktionsweise (etwa 1700 bis 1800), Diss. masch. Universität Halle 1971.

teldeutschen Raum relativ selten überliefert sind. Sie sind aber besonders für die Rechtsgeschichte interessant, da sie den Übergangszeitraum vom Akkusations- zum Inquisitionsverfahren betreffen und somit einen wichtigen Teilbereich der abschließenden Rezeption des römischen Rechts aufzuklären vermögen.

Die vorliegende Publikation gliedert sich in mehrere Teile. Der erste enthält die eigentliche Quellenedition (S. 15–66), der zweite (S. 69–118) einen umfangreichen Erläuterungstext zu den im Blutbuch genannten Orten und Personen und der dritte Teil Ausführungen zur Verwaltungs- und Rechtsgeschichte Anhalts im 16. Jahrhundert (S. 119–221). Der letzte Abschnitt rekurriert dabei noch einmal auf die im Blutbuch enthaltenen einzelnen Straftaten (S. 221–250).

Das sogenannte Blutbuch zählt zu den ältesten in der Dessauer Kanzlei geführten und überlieferten Bücher. Es enthält 71 vor dieser Behörde geführte Strafverfahren, jeweils mit kurzer Beschreibung des Straftatbestandes, Angaben zu den Urteilen und ihrer Vollstreckung. Bei einem Teil der – als Inquisitionsprozesse – geführten Verfahren wurde in Abschrift das Urteil der beteiligten Spruchbehörde beigelegt. Da Anhalt über keine eigene Spruchbehörde mehr verfügte, richtete die Kanzlei ihr Spruchersuchen an solche in benachbarten Landesherrschaften. So erklärt sich auch die Beteiligung der Schöffentühle in Magdeburg, Halle und Leipzig und des Hofgerichts bzw. der Juristenfakultät in Wittenberg, die ihren Sitz im Erzsitz Magdeburg und im Kurfürstentum Sachsen hatten. Der Inhalt des Blutbuches zeigt deutlich auf, daß das Inquisitionsverfahren bereits umfassend zur praktischen Anwendung gelangt war, nicht zuletzt durch das Reichsgesetz der 1532 auch für Anhalt Gültigkeit erlangenden Carolina.

Der Einzugsbereich der begangenen Straftaten im Blutbuch erstreckt sich auf den Wirkungsbereich der Dessauer Kanzlei, wobei sich durch Mehrfachtäter auch vielfach Hinweise auf Verbrechen in benachbarten Landesherrschaften ergeben. Den Eintragungen zu den Straftatbeständen und Urteilstvollstreckungen kann man auch die Herkunft der Täter entnehmen, die zwar zum großen Teil aus Anhalt selbst, aber beispielsweise auch aus den Kurfürstentümern Sachsen, Bayern und Brandenburg und der Landgrafschaft Hessen kamen. Bemerkenswert erscheint die mehrfach ablesbare grenzübergreifende Zusammenarbeit von Ämterverwaltungen im Rahmen der Verfolgung flüchtiger Täter, die sich auch deutlich am Festhalten von Tatbeständen zeigt, die außerhalb des Geltungsbereiches der Dessauer Kanzlei begangen worden sind.

Die von der Autorin im zweiten Hauptteil behandelte Verwaltungs- und Rechtsgeschichte Anhalts im 16. Jahrhundert bildet in beispielhafter Weise den Rahmen für die Entstehungszeit dieses wichtigen Dokuments. Dies gilt sowohl für die Verfassungsgeschichte als auch für die beteiligten Amtsträger, letztere mit ausführlichen biographischen und prosopographischen Anmerkungen. Das Quellen- und Literaturverzeichnis spiegelt die archivarische Tätigkeit der Autorin wider. Ein Personen- und ein Ortsregister erleichtern die Benutzbarkeit.

Ohne Zweifel stellt der Inhalt des Blutbuches eine für die rechts- und sozialhistorische Forschung im deutschsprachigen Raum nicht hoch genug einzuschätzende Ergänzung dar, wird dieser doch damit einem breiten Interessentenkreis (mit leider immer geringer ausgeprägten paläographischen Kenntnissen) zugänglich. Das Buch kann dem interessierten Leser uneingeschränkt empfohlen werden.